

Bundesministerium für  
Innovation, Mobilität  
und Infrastruktur

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82375  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[wien.gv.at](http://wien.gv.at)

MDR-1572357-2025-10  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Führerscheingesetz  
geändert wird (23. FSG-Novelle),  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu GZ: 2025-0.960.625

Wien, 19. Dezember 2025

Zu dem mit Schreiben vom 25. November 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (23. FSG-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

Wien begrüßt die geplanten Änderungen hinsichtlich der verschärften Vorgangsweise gegen Prüfungsbetrug bei theoretischen Fahrprüfungen. Die aktuelle Praxis zeigt ein umfangreiches Ausmaß an unzulässiger Verwendung von Hilfsmitteln, insbesondere versteckter Kameras, während der theoretischen Prüfungen. Darüber hinaus stellt nicht nur die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel durch die Prüflinge selbst, sondern auch die Manipulation von Prüfungssoftware eine erhebliche Gefährdung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Durchführung von theoretischen Fahrprüfungen dar.

In diesem Zusammenhang ist es generell wünschenswert, eine Regelung zu finden, die es ermöglicht, auch (involvierte) Fahrschulinhaber\*innen zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Hierbei sollte die Strafhöhe so festgelegt werden, dass sie ausreichend hoch ist, um eine generalpräventive Abschreckungswirkung zu erzielen. Eine solche Regelung würde dazu beitragen, die Integrität des Prüfungssystems zu schützen und somit auch die angestrebte Verkehrssicherheit zu erhalten.

Darüber hinaus wird für eine weitergehende FSG-Novelle angeregt, die persönlichen Voraussetzungen der Fahrprüfer\*innen (§ 34b FSG) im Hinblick auf das geforderte Reifeprüfungszeugnis bzw. eine Studienberechtigung an die heutigen Berufsqualifikationen anzupassen. Die formalistische Sichtweise in § 35b FSG erscheint als überholt, zumal viele Studien bereits eine einschlägige berufliche Qualifikation (mit Zusatzprüfungen) und nicht mehr ausschließlich ein Reifeprüfungszeugnis bzw. eine Studienberechtigungsprüfung als ausreichende fachliche Zulassungsvoraussetzung vorsehen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 6 erster Satz):

Es wird - sofern eine Verkürzung der Reprobationsfrist tatsächlich für erforderlich erachtet wird - eine Frist von einer Woche vorgeschlagen. Dies dient einerseits der leichteren Berechnung und ermöglicht andererseits einen Prüfungsantritt unabhängig von allfälligen Feiertagen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler

Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65 (MA 65 -1578988 -2025)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

#Signaturen#